



Projektaufruf

„Kommunaler Klimaschutz.NRW“

Förderbescheid

für die

Stadt Aachen

zur Umsetzung des Projekts

„#AachenMooVe!“





Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 19.06.2019
Seite 1 von 9

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Rathaus / Markt
52058 Aachen

Aktenzeichen:
EFRE-0500093
34.1 – #Aachen MooVe!1

Auskunft erteilt:
Elke Schmitz

elke.schmitz@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 619
Telefon: (0221) 147 - 3293
Fax: (0221) 147 - 4007

Zuwendungsbescheid

Betreff: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

hier: Teilantrag „#AachenMooVe!1“ aus der Umsetzungsstrategie „#AachenMooVe! Modellstadt ohne Emissionen im Verkehr“ - KKS-2-042 - aus dem EFRE Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ / EFRE-Förderkennzeichen: EFRE-0500093

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Bezug: Ihr Antrag vom 11.03.2019, Ihre ergänzenden Unterlagen und Erklärungen, zuletzt mit E-Mail vom 22.05.2019

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Anlagen:

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

1. Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
2. Baufachliche Stellungnahme vom 31.05.2019
3. Nebenrechnung Personal- und Dienstleistungen
4. Kalkulation zur Bereitstellung der Zuwendung
5. Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020 (EFRE RRL)
6. Pauschalen für Personalausgaben im Geltungsbereich der EFRE-Rahmenrichtlinie im Zeitraum 01. Juli 2018 bis 30. Juni 2019
7. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 (ANBest-EFRE)
8. Vordruck „Mittelabruf“
9. Vordruck „Belegliste - nicht pauschalierte Ausgaben“
10. Vordruck „Belegliste - Einnahmen“
11. Vordruck „Liste über die Vergaben von Aufträgen“
12. Vordruck „Nachweis der Produktivitätsstunden“
13. Vordruck „Erklärung über ausschließlich im Projekt beschäftigte Mitarbeiter/Innen“
14. Vordruck Liste Personalausgaben

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



15. Vordruck „Nachweis des bürgerschaftlichen Engagements“
16. Vordruck „Sachbericht“
17. Vordruck „Verwendungsnachweis“
18. Vordruck „Abschlussbogen“
19. Vordruck „Rechtsmittelverzicht“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Philipp,

1. Bewilligung

Für die Zeit
vom 01.07.2019 bis 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum)

wird Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung
bis zur Höhe von max. **6.327.689,13 EURO**

(in Buchstaben: sechsmillionendriehundertundsiebenundzwanzigtausend-
sechshundertneunundachtzig Euro und dreizehn Cent)

gewährt.

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird in einem Schlussbescheid nach Abschluss der
Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

2. Vorhaben

Die Zuwendung wird Ihnen zur Finanzierung von Ausgaben des Projektes
„#AachenMooVe! 1 - Ausbau Fuß- und Radverkehr“ gewährt. Umfang und Inhalt der
einzelnen Maßnahmen richten sich nach Ihrem Projektantrag sowie den
Antragsunterlagen.

Die diesem Bescheid beigelegten Anlagen, der Antrag vom 11.03.2019 einschließlich
Anlagen sowie die antragsergänzenden Unterlagen und Erklärungen – zuletzt Ihre E-
Mail vom 22.05.2019 - sind verbindliche Bestandteile dieses Bescheides.



Das Vorhaben ist vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2022 durchzuführen.
(Durchführungszeitraum)

3.1 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 7.909.611,41 EURO

als Zuschuss bzw. Zuweisung gewährt.

3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt :

Finanzierungsplan: „#AachenMooVel1“	
	Gesamt
Investitionen	0,00 €
Sachausgaben	234.865,00 €
Dienstleistungen	293.798,71 €
Reisekosten	6.000,00 €
Grundstückskauf	10.000,00 €
Ausgaben für Bau	6.100.943,60 €
Sonstige	0,00 €
Personalausgaben	1.099.134,00€
Gemeinausgaben (15 % der pauschalen Personalausgaben gem. EFRE-RRL 5.5.2)	164.870,10 €
Fiktive Ausgaben für bürgerschaftliche Engagement	0,00 €
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	7.909.611,41 €
Eigenanteil (Anteil 20 %)	1.581.922,28 €
Bewilligte Zuwendung (Anteil 80 %)	6.327.689,13 €

Die detaillierte Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Bemessungsgrundlage) ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3.

Nach Nr. 5.9 der EFRE RRL sind unter anderem Finanzierungskosten nicht förderfähig. Gleiches gilt



auch für Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden.

3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förderquote	Im Haushaltsjahr 2019	Im Haushaltsjahr 2020	Im Haushaltsjahr 2021	Im Haushaltsjahr 2022
	In %	In EUR			
Gesamt	80 %	0,00	1.600.000,00	2.000.000,00	2.727.689,13
Davon EU	50 % (bezogen auf Bemessungsgrundlage)	0,00	1.000.000,00	1.250.000,00	1.704.805,70
Davon Land	30 % (bezogen auf Bemessungsgrundlage)	0,00	600.000,00	750.000,00	1.022.883,43
Davon Bund					

Die detaillierte Ermittlung der Beträge ergibt sich aus Anlage 4.

3.4 Auszahlungen

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EFRE ausgezahlt.



4. EFRE-spezifische Bestimmungen

Personalausgaben

Für den gesamten Durchführungszeitraum gelten für die pauschalierten Personalausgaben die zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns veröffentlichten Monats- und Stundensätze:

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
1 „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung“	8.992 EUR	65 EUR
2 „Herausgehobene Fachkräfte“	5.809 EUR	42 EUR
3 „Fachkräfte“	4.080 EUR	29 EUR
4 „An- und ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“	2.992 EUR	21 EUR

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Bewilligungsbehörde namentlich mit ihrem jeweiligen Stellenanteil und der Leistungsgruppe, der sie zugeordnet sind, zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über Neueinstellungen und Personalveränderungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu unterrichten. Zum Nachweis des Einsatzes in dem bewilligten Vorhaben und zur Begründung der Eingruppierung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Arbeitsverträge und ggf. Qualifizierungsnachweise vorzulegen. Die Erstattung der Personalausgaben kann erst bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise erfolgen.

Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden (Nr. 5.4.1 EFRE RRL).

Für nur teilweise im geförderten Projekt tätige Mitarbeiter/innen bemessen sich die maximal geförderten Produktivitätsstunden nach Nr. 5.4.5 EFRE RRL.



Die Höhe der förderfähigen pauschalierten Gemeinausgaben wird auf 15 % der pauschalierten Personalausgaben festgesetzt.

Gemäß Ihrer Erklärung unter Nr. 4.10 des Antrags werden Sie keine administrativen Personalausgaben abrechnen. Die Gemeinausgabenpauschale wird daher ungekürzt angesetzt.

Sie umfasst die in Anlage 2 zu Nr. 5.5 der EFRE RRL aufgeführten Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschale übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden (Nr. 5.5.1 EFRE RRL), auch nicht als Bestandteil der Personalausgaben.

II

Nebenbestimmungen

1.

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.

2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

- a) Nr. 10 der ANBest-EFRE verpflichtet Sie zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Merkblatt für Information und Kommunikation hin: <https://www.efre.nrw.de/oeffentlichkeitsarbeit/merkblatt-information-und-kommunikation/>. Ihr Projekt wird aus der Prioritätsachse 3 gefördert. Die Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist durch Screenshots, Fotos, Broschüren oder auf andere Weise zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist bis zum 31.12.2037 aufzubewahren.

Auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen ist unter Verwendung des Landeswappens hinzuweisen.

- b) Die Besetzung der noch vakanten Stellen ist mir unverzüglich unter Angabe der Qualifikation anzuzeigen.

Die Vertragsunterlagen und Qualifizierungsnachweise sind für die Vor-Ort-Prüfung bereit zu halten.



- c) Die Mittel für die einzelnen Haushaltsjahre werden wie unter Nr. 3.3 dieses Bescheides dargestellt für Sie bereitgestellt.

Die letzte Mittelanforderung für 2022 ist bis zum 31.08.2022 vorzulegen. Eine verspätete Anforderung kann dazu führen, dass eine Auszahlung nicht mehr erfolgen kann. Die Folge wäre dann eine entsprechende Minderung der Zuwendung.

- d) Die Zuwendung erfolgt mit der Auflage, dass die Zweckbindungsfrist für die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks

geförderte bauliche Infrastruktur 15 Jahre

beträgt.

Sie beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes.

Auf Nr. 4 der beigelegten ANBest-EFRE wird verwiesen.

Zusätzlich wird mit der Zuwendung die Auflage verbunden, dass der Bewilligungsbehörde fünf Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes sowie spätestens drei Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ein Nachweis über einen dem Zuwendungszweck entsprechenden Einsatz der Infrastruktur vorzulegen ist.

- e) die aus naturschutzfachlicher Sicht generell zu beachtenden Aspekte, wie Eingriffsregelung, Befreiung vom Landschaftsschutz, Artenschutz, Bauzeiten etc. sind mit der/den die Befreiung/en erteilenden unteren Naturschutzbehörde/n abzustimmen. Die Abstimmung ist – sofern noch nicht geschehen – frühzeitig vorzunehmen.
- f) Abweichend von Nr. 6.5 ANBest-EFRE gilt für dieses Projekt eine Aufbewahrungsfrist bis zum 31.12.2037. Diese umfasst auch die Nachweisdokumentation zu den Angaben in dem Monitoring-/Projektabschlussbogen.
- g) Sie sind dazu verpflichtet, die im Rahmen des Aufrufs Kommunalen Klimaschutz.NRW betriebene Öffentlichkeitsarbeit aktiv zu unterstützen. Dazu stellt der Zuwendungsempfänger auf Anfrage angeforderte Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung. Diese können durch das Land NRW oder durch den Zuwendungsgeber im Internet dargestellt, im Rahmen von Fachveranstaltungen, Landtagsberichten oder sonstigen Veröffentlichungen präsentiert werden. Die Veröffentlichung erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Zuwendungsempfänger.



- h) Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Projektauftrags Kommunalen Klimaschutz.NRW insgesamt, als auch der mit den Förderprojekten erreichten Ergebnisse kann eine Evaluation durchgeführt werden. Sie sind verpflichtet, auf autorisierte Anfrage umfassende Auskünfte zu erteilen und insoweit an einer Projektevaluation bzw. Programmfortschreibung mitzuwirken. Hierzu sind detaillierte, projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischenberichtes und Verwendungsnachweises hinaus, zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen auch Daten und Angaben, die im Projektverlauf zur internen Erfolgskontrolle erhoben wurden. Kooperationspartner werden durch den Zuwendungsempfänger auf eine mögliche Evaluation hingewiesen. Die Evaluationsinstitutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden. Alle Beteiligten sind dazu verpflichtet, die DSGVO zu beachten und gegebenenfalls entsprechende Genehmigungen zur Datenweitergabe einzuholen.
- i) Zur Erhebung verlässlicher Daten zu den sog. Leistungsindikatoren, welche die EFRE-Verwaltung der EU-Kommission fortlaufend zu berichten verpflichtet ist, sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Dies erfolgt durch Vorlage vollständig und korrekt ausgefüllter Monitoringbögen. Die Monitoringergebnisse sind in dem als Anlage beigefügten Projektabschlussbogen nach Projektende zu dokumentieren und gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Die Angaben sind, soweit dies möglich ist, durch entsprechende Nachweisdokumente zu belegen. Für die Aufbewahrung dieser Dokumente gilt Nr. 6.5 ANBest-EFRE i.V.m. Buchstabe f) dieses Bescheides.
- j) Die angenommenen CO₂ / NO_x-Minderungen sind während des Projektverlaufs in geeigneter Form zu verifizieren und zu beziffern. Hierauf ist in den jährlichen Sachberichten gesondert einzugehen.
- k) Die diesem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügten sowie die im Rahmen der EFRE Förderphase 2014 – 2020 noch zur Verfügung gestellten Vordrucke und Formulare sind von Ihnen verbindlich zu verwenden.



III

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagter ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

(Gisela Walsken)

